

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

**Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte
in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele staatliche Stellen für Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte bestehen derzeit in Baden-Württemberg?
2. Wie hoch sind die jährlichen Kosten zur Vergütung dieser Stellen?
3. Welche weiteren Kosten fallen im Zusammenhang mit diesen Stellen an?
4. Welche Qualifikationen werden bei der Besetzung solcher Stellen vorausgesetzt?
5. Welche sonstigen nichtstaatlichen Stellen für Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte o. ä. werden aus staatlichen Mitteln in Baden-Württemberg in welchem Umfang getragen oder gefördert?
6. Welche Kosten fallen hierfür an?
7. Welche Verwaltungsebenen tragen in welchem Umfang die genannten Kosten?
8. Welchen Haushaltstiteln sind die in dieser Kleinen Anfrage genannten Kosten jeweils zuzurechnen?

9. Welche konkreten Tätigkeiten üben die Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten aus?

10. Werden seitens der Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten Rechenschaftsberichte angefertigt?

09.05.2017

Dr. Baum AfD

Begründung

Umfang, Kosten und Tätigkeiten von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten sollen anhand dieser Kleinen Anfrage dargelegt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 Nr. 41-0141.5/23 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele staatliche Stellen für Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte bestehen derzeit in Baden-Württemberg?

Dem Ministerium für Soziales und Integration ist lediglich die Zahl der über sein Förderprogramm VwV-Integration bezuschussten Stellen für Integrationsbeauftragte bekannt. Im Rahmen des Programms bietet das Ministerium Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (kurz: Kommunen) die Möglichkeit, sich für die Einrichtung oder Aufstockung von Stellen für Integrationsbeauftragte für eine Landesförderung zu bewerben. Die Förderung erfolgt als dreijährige Anschubfinanzierung. Angesichts der hohen Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 wurde das Programm auch für die Förderung von Integrationsbeauftragten geöffnet, die in erster Linie die Integration von Flüchtlingen zum Ziel haben. Da es sich auch in diesem Fall um Integrationsbeauftragte handelt, ist im Folgenden nur von diesen Beauftragten die Rede.

Seit Beginn des Programms im Jahr 2013 wurden bzw. werden insgesamt 376 Stellen für Integrationsbeauftragte gefördert.

Unabhängig davon können Kommunen in eigener Verantwortung Integrationsbeauftragte einstellen und sind nicht verpflichtet, dies dem Ministerium für Soziales und Integration zu melden. Das Ministerium für Soziales und Integration verfügt daher über keine Informationen über außerhalb des Förderprogramms VwV-Integration bestehende Stellen für Integrationsbeauftragte auf kommunaler Ebene.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration zu dem Antrag der Abgeordneten Jürgen Keck u. a. FDP/DVP, „Integrationsbeauftragte der Stadt- und Landkreise“, Drucksache 16/1012, verwiesen.

2. Wie hoch sind die jährlichen Kosten zur Vergütung dieser Stellen?

Die jährlichen Kosten zur Vergütung der Stellen für Integrationsbeauftragte sind dem Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt. Die Förderung über die VwV-Integration (s. Antwort zu Frage 1) erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und beträgt pro Vollzeitstelle 40.000 Euro im ersten, 35.000 Euro im zweiten und 30.000 Euro im dritten Jahr. Bei einem geringeren Stellenumfang als 100 % wird eine dem eingerichteten bzw. aufgestockten Stellenumfang prozentual entsprechende Höhe der Festbetragsfinanzierung gewährt (Nr. A. 4.2.1 der VwV-Integration).

3. Welche weiteren Kosten fallen im Zusammenhang mit diesen Stellen an?

In der überwiegenden Mehrzahl der Förderanträge werden neben dem über die VwV-Integration beantragten Zuschuss auch Eigenmittel als geplante Finanzierungsmittel angegeben. Das Ministerium für Soziales und Integration geht auch daher davon aus, dass die über die VwV-Integration gewährte Zuwendung (s. Antwort zu Frage 2) nicht kostendeckend ist. Der Eigenanteil der Kommunen ist unterschiedlich und hängt u. a. von der jeweiligen Eingruppierung bzw. Besoldung der beschäftigten Personen ab. Wie hoch die weiteren Kosten sind, ist dem Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt.

4. Welche Qualifikationen werden bei der Besetzung solcher Stellen vorausgesetzt?

Nach Nr. A. 2.2.1 der VwV-Integration müssen als Integrationsbeauftragte tätige Personen mindestens eine Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Diensts aufweisen (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule).

5. Welche sonstigen nichtstaatlichen Stellen für Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte o. ä. werden aus staatlichen Mitteln in Baden-Württemberg in welchem Umfang getragen oder gefördert?

6. Welche Kosten fallen hierfür an?

7. Welche Verwaltungsebenen tragen in welchem Umfang die genannten Kosten?

Zuwendungsempfänger für Stellen für Integrationsbeauftragte nach der VwV-Integration sind ausschließlich Kommunen (Nr. A. 3.1 der VwV-Integration). Eine Weitergabe der Förderung an Dritte ist nicht zulässig (Nr. A. 3.3). Im Übrigen ist eine Förderung von nichtstaatlichen Stellen dem Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt.

8. Welchen Haushaltstiteln sind die in dieser Kleinen Anfrage genannten Kosten jeweils zuzurechnen?

Die für die über die VwV-Integration geförderten Integrationsbeauftragten anfallenden Kosten sind im Kapitel 0908 Titel 633 01 des Staatshaushaltsplans veranschlagt.

9. Welche konkreten Tätigkeiten üben die Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten aus?

Nach Nr. A. 2.2.1 der VwV-Integration sollen die als Integrationsbeauftragte tätigen Personen zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für alle Integrationsangelegenheiten sein. Sie sollen regelmäßige Kontakte zu allen Akteuren in der örtlichen Integrationsarbeit unterhalten, die Integrationsarbeit koordinieren, bündeln und mitsteuern sowie das Integrationsangebot transparent und für die Zielgruppen leicht zugänglich machen.

Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit der Integrationsbeauftragten variiert jedoch je nach lokalen Bedürfnissen und der Situation vor Ort. Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden legen selbst jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest; die VwV-Integration gewährt ihnen hier die notwendige Flexibilität. Als Orientierung dient § 14 Absatz 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg, in dem folgende Aufgaben als typische Aufgaben von Integrationsbeauftragten aufgeführt werden: Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit; Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen; Mitwirkung an der Arbeit eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats; Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren; Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund; Information der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse; Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien; Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

10. Werden seitens der Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten Rechenschaftsberichte angefertigt?

Nach Nr. D. 6.1.1 der VwV-Integration sind die Zuwendungsempfänger auch von Stellen für Integrationsbeauftragte verpflichtet, nach Ablauf eines Förderjahres u. a. einen Sachbericht über die geleistete Arbeit vorzulegen. Die bisher geförderten Kommunen haben die Berichte bei der für die Abwicklung des Programms zuständigen L-Bank ausnahmslos gemeinsam mit dem jährlichen Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt.

In Vertretung

Mielich

Staatssekretärin